Ad Num. III. Additam. 7mum.

Die Religions-Beschwehrden der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchweiler betreffend.

DJe in Numero III. und dessen Additamentis dem Publico bekandt gema Religions-Gravamina der Evangelischen Gemeinde zu Glan-Münchwei sind / wie sonder Zweiffel jeder unpartheyischer Leser gestehen muß / wohl so schrieben / auch Reichs-kündig / daß man sich nichts anders einbilden könn als der Graf von der Leyen würde nun keinen Anstand nehmen / s Beambten allda zu allergehorsamster Vollziehung der Kayserlichen u Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischen Verordnungen mit Nachdruck anzuhalten. Solch aber ist nicht geschehen / sondern dagegen eine weitläufftige gedruckte Schrifft Gräflich-Le scher Seits herausgekommen / welche man zwar allhier / aus was Ursachen / ist unbekan noch geheim hält / zu Wien aber damit / dem Vernehmen nach / viel Wesens mach und gar darinn vorgeben darff: die Protestirende wären die rechte Gravantes, die C tholische hingegen die wahre Gravati. Uber welche Expressiones man aber sich jetziger Z nicht mehr wundern muß / indem selbige auch von andern und nicht mit mehrern Grunde g braucht worden; gleich als der Author des bekandten Bischöfflich-Wormbsischen Impressi, u term Titul Status Religionis &c. sich damit sehr groß machen wollen / welchem aber in Neun Num. XXV. herausgegebenen Additamentis gewiesen / wie unrichtig sein kühnes Vo geben sey / und das / so / wie obgedacht / man nun auch Gräflich-Leyischer Seits hier un da zu insinuiren sich nicht entsehen mögen / wird die Probe nicht besser halten / wenn ma ermeldtes Leyisches Scriptum mit der hier nachgedruckten kurtzen Beantwortung zu con ferire belieben wird.

Beantwortung der (sub tit. in Jure & facto begründeter Be richt / auf die von der Glan-Münchweilerischen / der Augspurgischen Confessio zugethanen Gemeinde / zu Regenspurg im Druck erlassene und sub Num. III Pro Memoria, item ad Num. III. it. ad Num. III. Addit. 2dum. Addit. 3tium Addit. 4tum. rubricirte anmaßliche Religions-Beschwehrden) ge druckten Gräflich-Leyischen Schrifft de Anno 1721.

MAn hat Evangelischer Seiten zu Glan-Münchweiler fast nicht der Müh werth geachtet / die vorher gemeldte Gräflich-Leyisch-gedruckte Schrifft zu beantworten / gestalten Catholici nicht das allergeringste Recht zu dasiger Kirch Pfarr-Haus-Competenz und Kirchen-Gefälle haben / sondern den Evange lischen secundum Tenorem Pacis Westphalicæ dieses alles privativè zustehet / und da hero sie / Catholici, gar kein Jus prætendiren können / folglich all ihr Anbringen gar keiner Grund hat / wie sehr sie sich doch bemühen wollen / aus denen beyden letzten Frieden Schlüssen dasselbe widerrechtlich zu behaupten. Und muß man sich höchst wundern / daß man Hochgräflich-Leyischer Seiten die Evangelische um alle ihre alt hergebracht & in Pa ce Westphalica fundirte Gerechtsamen in Ecclesiasticis absolute zu bringen ge dencket. Weilen dann nun in gemeldtem Impresso die denen Evangelischen zu Glan Münchweiler etliche Jahr her zugefügte Drangsalen theils wollen geläugnet / theils wider alle Billigkeit / noch justificiret werden / so hat man besagte Schrifft hiermit punctatim kürtzlich beantworten wollen.

In dem Eingang pag. 4. will man vorgeben / als wann die Evangelische Geistlicher diesseits Rheins contra Catholicos keine Ursach zu klagen hätten / und geschehe ihnen kein Eintrag / da doch die viele sehr wichtige und in offentlichem Druck bekandt gemachte Religions-Gravamina zur Genüge das Contrarium an Tag legen. Wie man sich nun nicht gescheuet / gegen aller Welt bekandte Warheiten zu schreiben / so hat man noch vielweni

ger Scham / die im Druck bekandt gemachte Gravamina Religionis zu Glan-Münchweiler mit grosser Mühe und lauter Sophismatibus zu vernichten oder zu enerviren gesuchet: allein mit was für Ungrund dieses geschiehet / ergibt sich schon gleich Anfangs / wann pag. 4 gesagt wird: ob hätte der zu Glan-Münchweiler trucken eingestehen müssen / daß Catholici gegen den klaren Inhalt beyder letztern Frieden-Schlüssen / vi armata ausser Possession des hergebrachten simultanei & Redituum gesetzt / die A. C. Verwandten aber manu forti, jedoch widerrechtlich intrudiret worden / da doch nunmehr kan erwiesen werden / daß Evangelici gestanden noch gestehen können / sie seyn NB. widerrechtlich intrudiret / hingegen Catholici wider den klaren Inhalt der allegirten Frieden-Schlüssen aus der Possession Simultanei & Redituum gesetzt worden / gestalten selbe das Simultaneum gar nicht (noch vielweniger die Redikus) prætendiren können / auch nimmermehr gehabt / bis zur Reunions-Zeit die Franzosen ein solches eingeführet / so ihnen Catholicis auch bis diese Stunde ex tolerantia, ratione Exercitii Religionis, nicht versaget worden; wie mag man nun aber sagen / Catholici wären vi armata ausser Possession des hergebrachten Simultanei gesetzt worden / da sie selbiges ja noch haben. Von solcher Unstatthafftigkeit sind die sogenannte Refutationes alle / wie aus folgendem mit mehrern erhellen wird.

Ad Refut. ad Num. III. pag. 4.

Evangelici besitzen Kirch-Pfarr-Competenz cum annexis zu Glan-Münchweiler nicht nur von 1614., sondern viel und lange Jahr vorher privativè, also daß sie nicht die Oberhand gehabt / wie Catholischer Seiten angegeben / und unter diesem Wort gleichsam involviret werden will / ob hätten sie / Catholische / neben den Evangelischen auch Exercitium Religionis genossen / sondern Evangelici haben alles gantz allein / und zwar dergestalt gehabt / daß sie / Catholici, ihre Casualien / als Tauffen / Begraben / Copuliren ꝛc. von ihren / der Protestirenden Geistlichen / haben verrichten lassen müssen.

Daß Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken Schutz- und Lehn-Herr zu Glan Münchweiler seye / kan Catholischer Seiten gar nicht negiret werden / und liegt ja nichts daran / ob ein solches Lehn vom Herzogthum Zweybrücken oder Closter Hornbach / so Zweybrückisch ist / herrühre / genug ists / daß Ihro Hochgräfliche Excellenz von der Leyen bey Ihro Hochfürstlichen Durchleucht zu Zweybrücken / so jederzeit seyn wird / das Lehn / wegen Glan-Münchweiler-Ambts / als Vasallus empfangen muß / wie dann ein solches dieses Jahr den 2. Augusti geschehen ist / und müssen die Lehnbare Unterthanen Jährlich ihre Schirm-Frucht dem gnädigsten Schutz-Herrn richtig entrichten. Die Jurisdiction in offtbesagtem Glan-Münchweiler-Ambt in Civilibus ist dem Herrn Grafen von der Leyen niemahls disputiret oder negiret / In Ecclesiasticis aber das Jus Episcopale jederzeit von Seiten Zweybrücken exerciret und manuteniret worden / wie dann auch dißfalls in der Evangelischen Kirch zu Glan-Münchweiler folgender gestalt vor den gnädigsten Schutz-Herrn offentlich gebetten wird: Insonderheit wollest Du auch / o gütigster GOtt / in Deinen gnädigsten Schutz nehmen Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Zweybrücken / unsern anädigsten Schutz-Herrn / Herrn Gustav Samuel Leopold / Dero Hochfürstliche Frau Gemahlin / samt Dero hohen Königlich- Chur- und Fürstlichen Anverwandten ꝛc.

Ad Refut. ad §. 2. pag. 5.

Nimmt man Evangelischer Seiten vor bekandt an / wann Catholici gestehen / daß durch Pfarrer Cramers Abfall von der Evangelischen Religion, die Pfarr apert, er also der Evangelischen Gemeind / als Pfarrer vorzustehen / untüchtig worden / daß aber durch das allegirte Armistitium Vicennale die Cron Franckreich mit der Superiorität in locis reunitis auch die Bestellung der Protestirenden Pfarreyen sich alleinig vorbehalten / ist ein Gedicht / und der gantzen Welt un- aber hingegen wohl bekandt / daß alle unter der Reunion gestandene Fürsten / Grafen und Herren / welchen das Recht der Kirchen-Bestellungen zugekommen / so viel / und offt es nöthig / und die Gelegenheit es zugetragen / die Evangelische Geistlichen eben sowohl als vor der Reunion beruffen und bestellet haben / welches durch vielfältige Exempel in denen reunirt gewesenen Landen erwiesen / hingegen kein einziges Exempel dargethan werden kan / wo der König in Franckreich dergleichen zu thun begehrt hätte. Daß er aber an Orthen und Enden / wo es ihme beliebet / neben denen A. C. Verwandten auch Catholische Geistliche eingesetzet / und also das Simultaneum, doch mit dem Beding eingeführet / daß Catholici die Evangelische in ihrem Exercitio nicht perturbiren / vielmehr mit denselben sich wegen des Gottes-Dienst vergleichen / auch nichts von ihrem Einkommen prærendiren solten / vid. im Kayserlichen Commissions-Decreto pag. 15. Lit. B., ist bekandt. Und eben auf solche Weise ist das

Simul-

Digitized by Google

Simultaneum von denen Franzosen tempore reunionis zu Glan-Münchweiler auch
geführet worden/ und hat ein Catholischer Pastor, Nahmens Chalon, aus Cussel den
tholischen Gottes-Dienst zu Münchweiler/ ohne die Evangelische zu kräncken/ verrich
daß aber hernach/ als der Evangelische Pfarrer Cramer mit seiner Frau (dann er ho
seine Kinder) seine Religion verändert/ der jetzo noch lebende Catholische Pastor, Johann
Museler/ welcher an besagten Pastor Chalons Statt kommen/ auch die denen Evang
schen de Jure zustehende Pfarr-Competenz, Pfarr-Haus cum annexis an sich gebrac
ist eines theils mit List und fälschlicher Angebung bey dem damahligen Französischen He
Intendanten zu Homburg/ (welchem der sub Num. 5. pag. 17. signirte Befehl/ wider
vorberührte Intention Sr. Königlichen Majestät in Franckreich expracticiret worden/ w
wohl Er weder in diesem noch in dem sub Num. 3. pag. 15. allegirten Befehlen gemeldtem C
tholischen Pastori die Evangelische Pfarr-Competenz zu Glan-Münchweiler nicht
geben/ noch zuerkandt/ sondern es sind solche nur von ihnen/ Catholischen/ zu ihrem V
hauf also finistre expliciret und angenommen worden/ dahero sie sich gewaltthätiger We
widerrechtlich- und der allegirt. Königlich-Französischen Verordnung à diametro er
gegen/ eingedrungen haben) andern theils durch Unterlassung des Herrn Grafen von d
Leyen des ihme ex mero pacto zustehenden Juris denominandi sich zu gebrauchen/ und
nen andern Evangelischen Pfarrer in die vacante Pfarrey zu denominiren/ geschehe
Können demnach Catholici aus dem Abfall Crameri keinen solchen Triumph machen/ a
ob die Evangelische Pfarr/ sambt Renthen und Gefäll/ auch selbst dadurch wäre Catholis
und vor sie vacant worden/ sintemahl die Pfarr zu Glan-Münchweiler dadurch zwe
apert worden/ aber NB. die Evangelische Pfarr/ (welche von Rechts-wegen mit einem
Evangelischen Pfarrer hätte wiederum sollen besetzt werden) nicht aber die Catholisch
durch das tempore reunionis eingeführte Simultaneum neu aufgebrachte Pfarr/ als we
che ja noch vom Pastore Chalon versehen worden/ an dessen Stelle hernach Johanne
Museler gesetzt worden/ der sich zu gleicher Zeit in die damahlige apert gewesene Evang
lische Pfarr obberührter massen eingeschlichen/ und die Evangelische Pfarr-Competenz i
die 13. Jahr lang indebite genossen/ ist also gantz ungegründet/ wann in dem Impresso pag. 5
gesagt wird: die Cron Franckreich habe NB. die Evangelische Pfarr Glan-Münchweiler
sambt völliger Pfarr-Competenz und Pfarr-Haus/ einem Catholischen Subjecto, Nahmens
Museler/ übertragen. Was loco citato von dem Ertz-Bischöfflichen Vicariat zu Maynz an
geführet wird/ kan der Evangelischen Pfarr dahier nicht præjudicirlich seyn; Dahin ge
höret auch/ was sonsten weiter in diesem als folgenden §. aus denen Actis Publicis & Pro-
tocollis allegiret/ und was bey dem Ryßwickischen Frieden über den 4. und 9. Art. ge
handelt worden.

Ad Refut. ad §. 3. & Lit. A. & B. pag. 6.

Die Ehmahlige Königlich-Schwedische Regierung zu Zweybrücken war allerdings be-
rechtiget/ die so lang apert gestandene Evangelische Pfarr zu Glan-Münchweiler/ nach-
deme der Herr Graf von der Leyen keinen Evangelischen Pfarrer denominiren/ ja gar
dagegen/ wie pag. 21. erhellet/ widerrechtlich protestiren lassen/ als Episcopus wieder mit
einem Evangelischen Pfarrer zu besetzen/ so dann auch geschehen/ sie hat aber diese Sach
nicht pro lubitu, wie der Concipist pag. 7. vorgibt/ gethan/ sondern selbe erst durch Mon-
sieur de Palmquist dem Königlich-Französischen Hof zu Paris lassen vortragen/ und von
dar die Erklärung wegen des 4ten Art. Pacis Rysvvicensis, wie im gleichen das Gutachten
zu Regenspurg vorher eingeholet/ wie der an das Ober-Ambt Lichtenberg vom 9. Aug.
1699. ergangene und in der Münchweilerischen Specie Facti sub Num. 2. pag. 8. allegirte
Befehl zur Genüge ausweiset. Darauf ist besagter massen der Pfarrer Rapp in die 13.
Jahr vacant gestandene Evangelische Pfarr/ wie herkommlich/ und Frieden-Schluß mäs-
sig eingesetzt worden.

Dann der 9te Art. Pac. Rysvvicensis spricht ja deutlich/ daß Ihro Königlichen
Majestät von Schweden/ als Pfaltz-Grafen/ das Herzogthum Zweybrücken cum Ap-
pertinentiis & Dependentiis ejusque Juribus *ad Normam Pacis Westphalicæ* solle
restituirt werden; in besagtem Pace stehet Art. 4. §. 21. expressis Verbis: Princeps Fri-
dericus Comes Palatinus Rheni quartam Partem Vectigalis Vilzbacensis NB *Cœno-
bium quoque Hornbach cum Pertinentiis & quicquid Juris Parens ejus ante hac ibidem habuit
ac possedit* recipiat & respective retineat. Weilen das Herzogthum Zweybrücken durch
den 9ten Art. Pac. Rysvv. vollkommen nicht nur ad Normam Pacis Westphalicæ, son-
dern dergestalt restituirt worden/ daß Ihro Königliche Majestät in Schweden alle Rech-
te/ welche Deroselben Vorfahren genossen und genießen können/ restituiret und eingeräu-
met worden/ so kan die Clausula Art. 4ti Pacis Rysvvicensis nicht einmahl in sensu Ca-
tholicorum zu Glan-Münchweiler appliciret werden.

Daß aber ſolcher 9te Art. nur allein quoad ſecularia & politica, und nicht quoad Eccleſiaſtica zu verſtehen ſeye / ſolches widerſprechen die allzu generale und ſehr nachdrückliche Wort und Expreſſiones dieſes Art. ſelbſt.

Und kan durch die von denen Evangeliſch-Reformirten Geiſtlichen übergebene Supplique und Liſtam der Kirchen / darnach die bisherige Tolerance der Catholiſchen Geiſtlichen keineswegs / noch auch dieſes daraus bewieſen werden / daß die Pfarr und Kirch zu Glan-Münchweiler kein Dependenz vom Herzogthum Zweybrücken ſeye. Denn was

(1.) der Herren Reformirten Specification betrifft / ſo iſt bekandt / daß die beyde Proteſtirende Religionen im Herzogthum Zweybrücken eine jede ihre beſondere Inſpectores haben; da nun die Kirch und Pfarr zu Glan-Münchweiler Evangeliſch-Lutheriſch iſt / haben beſagte Herren Reformirte Inſpectores nicht nöthig geachtet / derſelben in ihrer Specification zu gedencken / und von jenen Evangeliſch-Lutheriſchen iſt noch keine gefordert worden. Sehr ſchwach iſt

(2.) die Conſequens (wann pag. 7. gemeldet wird / wann der 9te Art. Pacis Ryſvv. auch die Eccleſiaſtica mit concerniret haben würde / würden Se. Königliche Majeſtät in Schweden ſo viele Catholiſche Geiſtliche cum Simultaneo & Caſualibus in Dero Landen und zu Münchweiler / wann daſſelbe eine Dependenz wäre / nicht gelaſſen / ſondern alles ad Normam Pacis Weſtphalicæ redigirt haben;) indeme zur Genüge bekandt / daß beſagte Geiſtliche cum Simultaneo von Ihro Königlichen Majeſtät in Schweden bloß tolerirt worden / welches Dero Staats-Miniſtre und General-Gouverneurs von Stralenheim genugſam in einem Schreiben an den Biſchoff von Metz in dem Kayſerlichen Commiſſions-Decret pag. 21. befindlich / erkläret / wie nemlich dieſes nicht aus einem Recht / ſondern aus bloſſer Tolerance und beſondere Conſideration oder Staats-Raiſon geſchehen ſeye / nach welcher ſie den Catholiſchen das Simultaneum auch in der Kirchen zu Baumholder permittiret / ob ſie tempore reunionis ſolches ſchon allda nicht gehabt / beſage der Lichtenberger Geiſtlichen Kirchen-Specification ſub Num. 6. pag. 25.

Wie mag doch ferner von dem Schrifftſteller pag. 8. einem zeitigen Herzog zu Zweybrücken das Epiſcopal-Recht wider alle Rechten und bisherige Obſervanz geläugnet werden / maſſen die alt-aufgerichtete Verträge / ſo wohl die Dependenz als Jus Epiſcopale, ſo deutlich machen / daß des argumentirens nicht nöthig iſt / dann weilen nach dem Receſs 1595. ein Herzog zu Zweybrücken die Evangeliſche Geiſtlichen zu Glan-Münchweiler allein / ohne an die Freyherren von der Leyen dißfalls zu ſchreiben / beſtellet und præſentiret / auch alle Kirchen-Rechte beobachtet hat / (wie gemeldter Receſs, ſo ſub Num. 1. in Extract angeſchloſſen / weitläufftiger klar machen wird) ſo muß er nothwendig alle hier zu benöthigte Rechte / und alſo auch das Jus Epiſcopale hergebracht haben / ohne welches dergleichen nicht geſchehen können. Ob nun ſchon durch dieſen als den 1614. erfolgten Receſs dem Grafen von der Leyen gewiſſe Stuck / wegen Beſtellung der Pfarr / cediret worden / ſo iſt doch alles übrige Recht / welches nicht expreſſe cediret zu ſeyn erwieſen werden kan / bey dem Herzogthum Zweybrücken geblieben / und von ſolcher Zeit über die 30. Jahr vor- in- und nach dem Weſtphäliſchen Frieden bisher exercirt und beybehalten worden / daß es alſo nur ein unnöthiger Wort-Streit iſt / ob ſolches von einem Herzog als Epiſcopo oder Erblaſſen-Vogt / Schirm-Herrn / Collatore, oder Patrono geſchehen / welches eigentlich der Gemeind zu Glan-Münchweiler nicht / ſondern einem Herzog zu Zweybrücken zu behaupten zukommt / und iſt hiebey ſonderlich zu mercken / daß Sereniſſimus Dux Bipontinus hier ex duplici Reſpectu, und nicht nur als Abt von Hornbach und Erblaſſen-Vogt-und Schirm-Herr / ſondern auch als Landes-Fürſt und Dominus directus zu conſideriren / welchem Krafft der Landes-Fürſtlichen hohen Obrigkeit / das Jus Epiſcopale als ein ohnſtreitiges Annexum demſelben competirt / und jederzeit exercirt / hingegen dem Herrn Grafen von der Leyen gar nicht einmahl das völlige Jus patronatus, und niemahls mehr als das bloſſe in denen Verträgen ſpecifice & ſtrictive vermeldte Jus denominandi concediret und ſtipulirt worden.

Alſo iſt ferner eine vorſetzliche Verdrehung des wahren Verſtandes von dem Hoch-Fürſtlichen Decreto unterm 20ten Maji 1719., wann der Concipiſt gefährlicher Weiſe das Wort Catholiſch auslaſſet / und vorgeben will / ob hätten Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken ſich des Juris Epiſcopalis gäntzlich begeben / da Selbe doch es einzig und allein von denen Catholiſchen verſtanden haben wollen / dann über die Proteſtirende werden Sich höchſt-beſagte Hochfürſtliche Durchleucht das Ius Epiſcopale ſo wenig als andere Fürſten und Stände des Reichs nehmen laſſen. Wie dann Selbe ein ſolches würcklich gnädigſt exerciren / auch hier zu Glan-Münchweiler zur Genüge gezeiget / daß Sie daſſelbe zu manuteniren gedencken / indeme als der Ambtmann Mentzer durch den Schultheiß / Johann Peter Lang / den 2ten Julii hujus Anni den Pfarr-Zehenden zu

Glan-

Glan-Münchweiler unter die Catholische Bauren versteigen ließ / haben Se. Hoch-Fr
liche Durchl. dieses / als einen mercklichen Eingriff in Dero hierhabende Jura Episcop
angesehen / auch gleich deswegen an den Herrn Grafen von der Leyen nachdrück
schreiben lassen.

Wie hinfällig und nichtig das Vorgeben pag. 8. seye / daß nemlich die Herren Gel
der von der Leyen das Jus Episcopale nicht gehabt / mithin ohne des ordinarii zu Ma
seine Verwilligung nicht begeben können / kan jederman erkennen / massen die damahl
Freyherren von der Leyen bey Bestell- und Annehmung der Evangelischen Pfarrer n
Glan-Münchweiler gar nichts zu sagen / sondern von Seiten Zweybrücken alleinig a
geschehen / bis Ihnen erst 1595. um Friedens willen die bloße Denomination ei
Evangelischen Pfarrers cediret worden. Übrigens kan also die Hochgräflich-Lepis
Protestation hier nichts beweisen / als daß die ex pacto zustehende Denomination Gr
lich-Leyischer Seiten / bey Bestellung der / in die 13. Jahr vacant gewesenen Evangelisch
Pfarr 1699. vorsetzlich unterlassen worden. Die so sehr und offt von Catholicis gerühr
und hochgepriesene Chamoisische List betreffend / ist solche der A. C. Verwandten Gemei
zu Glan-Münchweiler unbekannt / weilen auch selbe dem Ryßwickischen Frieden nicht i
seriret / noch Clausula Art. 4ti Pacis Ryswicensis darauf fundirt wird / sondern e
etliche Jahr darnach übergeben worden / so kan man selbe auch für kein Membrum d
Friedens-Schlusses annehmen / und ist solches eine Sache / so das gantze Corpus Eva
gelicorum angehet / bey welchem vorgekommen seyn soll / daß darinn Orth und Kirchen b
schrieben seyn / die theils nicht in rerum natura, theils aber niemahlen eine Kirche all
gewesen / und kan selbiger so grosse Authorität darum nicht beygemessen werden / weil
sie zwar von einem Französischen Ministre zu Regenspurg übergeben worden; Statu
Evangelici aber haben nicht nur dieselbe nicht angenommen / sondern Ihr auch offe
sich widersprochen / und des Monsieur de Chamois Declaration ist expresse dahin gega
gen / daß Ihro Königlichen Majestät von Franckreich Intention im geringsten nicht seye
denen Kirchen und Pfarreyen von ihren Renthen / Gefällen und Competentien etwas z
entziehen / gestalten Sie dann auch Ihre Kirchen selbsten dotirt / einen Fundum zu Zal
lung der Catholischen Geistlichen errichtet / und selbe noch bis diese Stunde daraus zahle
lassen / welches gewißlich nicht geschehen seyn würde / wann die Intention gewesen wäre
denen restituirten Kirchen und Pfarreyen durch die Clausulam Art. 4ti etwas von dem
was Ihnen Vigore Pacis Westphalicæ gebühret / und ad illius Normam durch de
Ryßwickischen Frieden restituirt worden / zu entziehen: wie solches in der dem allerun
terthänigsten Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum ad Imperatorem
angefügten Beylage sub Lit. R. §. 33. mit mehrern zu ersehen.

Ad Refut. ad §. 4. pag. 8.

Wie mag nun aber der Scriptor die 20. Jährige Evangelische Possessionem tur-
bativam & violentem adeoque illegalem nennen? da doch solche ante, in & post An-
num regulativum 1624., hernach per Pacem Westphalicam und darauf folgende Frie-
dens-Schlüsse fundirt / und allerdings legitima & legalis ist. Wo dieses nicht gewesen /
würden sich die Franzosen sowohl vor / als nach dem neuen Friedens-Bruch mit dem Kay-
ser und dem Reich / und sonderheitlich der Herr Obrist von Kleinholtz angemeldet / und
Possessionem novam, wie an andern Orthen / ergriffen haben / allein sie / die Evangelische
Possessio ist von ihnen unperturbirt und unangefochten blieben.

Ad Refut. ad §. §. & Lit. D. & E.

So unrichtig und ungegründet diese so genannte Refutatio seye; daß nemlich Clausula
Art. 4ti Pacis Rysvv. und die Chamoisische Liste dem Herrn Grafen von der Leyen das
Recht zu der Glan-Münchweiler Kirch / und deren Pfarr- Renthen und Gefällen zulege
(wie nur ex Inspectione besagter Clausulæ zu ersehen; dann wann dem Herrn Grafen
von der Leyen diese Gefälle und Rechte wären zu gefallen / würde er selbe schon längstens
eingezogen haben;) so viel befremdlicher ists / daß Herr Ambtmann Mentzer von dem
verstorbenen Pfarrer Rappen die Rechnung von denen Fructibus perceptis abgefordert /
um selbe zu restituiren. Gräflich Leyischer Seiten will man mit aller Gewalt Jura Epi-
scopalia zu Glan-Münchweiler sich zueignen.

Ad Refut. §. 6. pag. 9.

Hier wird die Clausula Art. 4ti Pacis Rysvv. referiret / wie nemlich Religio Ca-
tholica in locis sic restitutis soll bleiben in statu quo nunc est, da stehet ja klar / daß
die Oerther sollen erst plenarie, folglich mit allen geist- und weltlichen Rechten restituirt

werden / und wann dieſes geſchehen / ſoll die Catholiſche Religion, ſcilicet quoad Exercitium, bleiben in ſtatu quo. Ubrigens iſt notoriſch / daß bemeldte Clauſula im Herzogthum Zweybrücken und dazu Lehnbahren Orthen / mithin auch zu Glan-Münchweiler / aus Special-Urſachen und all zu klaren Worten des 9ten Art., kein ſtatt finden kan. Was ſonſten der / Num. 24. pag. 52. allegirte Extract Declarationis Statuum Catholicorum Ihnen Catholiſchen hier zu Glan-Münchweiler zuſprechen ſoll / wird ein hochpreißlich Corpus Evangelicorum ſchon am beſten zu expliciren wiſſen.

Ad Refut. ad Num. III. Addit. 2dum Lit. F. G. H. pag. 10.

Das Supplicatum der Gemeinde von der A. C. zu Glan-Münchweiler / an Sr. Hochfürſtl. Durchleucht zu Zweybrücken / iſt vorbegründeter maſſen nicht wider den Ryßwickiſchen Frieden / geſtalten ſelbe um ihre alt hergebrachte Gerechtſame unterthänigſt gebetten / und wie weit der Gräflich-Leyiſche Befehl unterm 10ten Julii, und der Chur-Maynziſche unterm 30ten Sept. 1719. recht geweſen / kan jeder vernünfftig- und unpartheyiſcher Menſch erkennen / da Catholici, wo ſie gar im geringſten kein Recht haben / doch eins erzwingen wollen / da weder Chur-Maynz / noch der Herr Graf von der Leyen den Evangeliſchen Pfarrer zu Glan-Münchweiler ſeines Dienſts zu entſetzen / keine Macht noch Recht haben / derowegen beſagte Befehl kein ſtatt finden können.

Daß Concipiſt des Herrn Herzog zu Zweybrücken Hochfürſtlichen Durchleucht in die Religions-Händel mit hineinziehen wollen / das widerlegt das / unterm 29ten Julii gemeldten Jahrs an Ihro Hochgräfliche Excellence von der Leyen gnädigſtes ergangenes Schreiben / und wird fälſchlich vorgegeben / daß beſagtes Schreiben wider Ihro Hochfürſtlichen Durchleucht gnädigſte Intention ſeye expracticiret worden / geſtalten höchſtbeſagte Hochfürſtliche Durchleucht keine gefährliche Aenderungen und Unruhen gern geſehen / und da Dieſelbe von dem Chur-Maynziſchen Hof- und Regierungs-Rath / Herrn von Hachenberg / Ambtmann Mentzer ꝛc. angeloffen worden / haben Sie ſich in allem wollen neutral halten / und es auf Ihre der anlauffenden Risque geſchehen laſſen / daher auch alles / was dißfalls geſchehen / von berührten vorgenommen / wie das ſub Num. 2. ſignirtes Decretum ein weiters bekräfftiget.

Und iſt das eine gantz unnöthige Sorge geweſen / aus welcher man den von Chur-Maynz an den Pfarrer zu Glan-Münchweiler ergangenen Befehl / (die Pfarr cum annexis dem Catholiſchen Paſtori einzuräumen) hat beſchönen wollen / wann man pag. 10. vorgegeben: daß es gar bedenck- nachtheil- und gefährlich geweſen wäre / daß ſonſt allenfalls in viſcera Imperii frembde Trouppen ꝛc. hätten gezogen werden können / weilen ſie / die Franzoſen / im letztern Krieg / da ſelbe alle Gewalt hatten / in der Religion nichts widriges vorgenommen / noch Anſpruch gemacht / den Evangeliſchen Pfarrer und Gemeind zu Glan-Münchweiler zu beunruhigen / vielweniger hätte man ſich ſolches bey Friedens-Zeiten daher zu beſorgen gehabt / und würde Franckreich keinen Krieg wider das Römiſche Reich angefangen haben / wann auch ſchon der vom Verfaſſer angeführte Befehl von Chur-Maynz unterblieben wäre.

Ad Refut. ad Lit. I. & K. pag. 10.

Weilen Ihro Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken / wegen der angefangenen Religions-Unruhen / gegen Chur-Maynz Sich nicht meliren wollen / will Concipiſt ſchlüſſen: ergo hätten ſich Selbe des Juris Epiſcopalis gäntzlich begeben. Auf dieſes Sophiſma iſt hier nicht nöthig weiter zu antworten / indeme ſchon oben zur Genüge erwieſen / daß höchſt-gemeldte Hochfürſtliche Durchleucht dieſes einzig und allein von denen Catholiſchen wollen verſtanden wiſſen / und beweiſen mit Exercirung Juris Epiſcopalis bey denen Proteſtirenden / daß dieſes Vorgehen allerdings falſch / und keineswegs wahr ſey.

Grund-falſch iſt / was der Schrifft-Verfaſſer pag. 11. ſchreibet / daß die Evangeliſche zu Glan-Münchweiler die benachbarte zu ſich beruffen / als der Ambtmann Mentzer mit ſeinen Schützen Münchweiler beſetzet / und alle Nacht der Evangeliſchen Häuſer viſitiren ließ / ſondern als ſie vernommen / wie der Ambtmann Mentzer mit ſeinen Jägern den Evangeliſchen Pfarrer austreiben wolte / ſind ſie ſelber kommen (und zwar weil ſie ihr Recht in die Münchweiler-Kirch zu gehen haben /) und haben ein ſolches nicht wollen geſchehen laſſen; ſie haben den Catholiſchen kein Leid gethan / noch begehren zu thun; wäre mehr-beſagter Ambtmann mit ſeinen Bliſcaßiſchen Schützen weggblieben / hätte den Pfarrer zufrieden / in ſeinem Haus und Pfarr ruhig gelaſſen / und nicht austreiben wollen / wäre eine ſolche Unruhe / deren ſich die Urſächer billig ſchämen ſolten / und deswegen höchſt-ſtraffwürdig ſind / unterblieben. Was aber die offtgemeldte bey dem Ambtmann

Digitized by Google

mann Mentzer gewesene Jäger verübet / zeiget das erbärmlich- zugericht- arm- unschuldi Schul-Haus zu Glan-Münchweiler / davon schweiget Concipist mauer-still.

Ad Refut. ad Lit. L. pag. 11.

Es ist gut / wann der Ambtmann Mentzer die Unkosten / so er mit seinen Jägern Glan-Münchweiler verzehrt / richtig zahlt hat / indessen hat man doch Catholischer Se ter offentlich gesagt / sie / die Evangelische / müsten alles bezahlen / und da zu der Zeit d Angst bey den Protestirenden sehr groß gewesen / haben sie sich auch nicht anders eingebi det / sie würden ohne Anstand zur Zahlung executivè gezwungen werden.

Falsch ists hingegen / daß Evangelici denen Anwesenden Bier / Branteuwein / Fleisc und Brod haben ausgetheilet / wohl aber ist dieses wahr / daß offt- und vielgedachte Ambtmann Mentzer drey Evangelische Unterthanen / als Johann Michel Stemmler Theobald Schneider und Jacob Kieffer / vor sich fordern lassen / und ihnen scharff anbe fohlen / Evangelici solten auf den morgenden Tag 400. Pfund Brod und 200. Pfund Fleisch schaffen für die Mayntzische Soldaten / so die Depossidirung des Pfarrers executi vè haben bewerckstelligen sollen.

Die Hochfürstliche Regierung zu Zweybrücken hat den Pfarrer Rapp / weil er sich nicht übel- sondern als ein ehrlicher Geistlicher standhafftig bey seiner Gemeind aufgefüh ret / nicht reprochiret / vielweniger zu einem gefährlichen Comportement angewiesen : ob zwar ein gewisser Regierungs- Rath Catholischer Religion besagten Pfarrer mit unge stümmen Worten angefallen / so ist doch derselbe mit guten Vertröstungen von der Re gierung nacher Münchweiler zurück gewiesen worden.

Ad Refut. ad Lit. M. pag. 11.

Dem Hochfürstlichen Versicherungs-Schein vom 14. Januarii 1719. ist die Ein setzung des Catholischen Pastoris in die Evangelische Kirch und Pfarr-Competenz aller dings entgegen / indeme die Possessio Evangelica der Pfarr-Renthen und Gefäll ante in & post Annum regulativum 1624., ferner in Pace Westphalica; Art. 4. 9. & 46. Pacis Rysvvicensis gegründet / mithin der gegebene Versicherungs-Schein Sr. Hoch fürstlichen Durchleucht denen Frieden conform ist / folglich hätte man Catholischer Sei ten viel besser und verständiger gethan / wann sie bis auf die allerhöchste Kayserliche De cision wären ruhig gewesen / als warum Evangelici so sehr und offt gebeten.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10. pag. 11.

Die allerhöchst- Richterlich- Kayserliche Verordnung ist freylich bekandt / allein wie we nig Hochgräflich- Leyischer Seits derselben Parition geleistet worden / wird unten im letz ten §vo mit mehrerm erhellen.

Die Hoffnung aber / welche Catholici aus der Clausula 4ti Art. Pacis Rysvvicensis sich machen wollen / ist vergeblich / weilen das Herzogthum Zweybrücken samt seinen De pendentiis ejusque Juribus durch den Art. IX. berührten Frieden- Schlusses von gedach ter Clausula ausdrücklich ausgeschlossen / und nach dessen klaren Buchstaben schlechterdings ad Normam Pacis Westphalicæ restituirt worden / solche Clausul auch nicht / wie ex Actis publicis bekandt / per universalem & publicam totius Imperii ejusque Statuum Conventionem errichtet worden / vielmehr ist solcher von Protestirenden Reichs-Stän den zu allen Zeiten widersprochen worden. Einfolglich kan dem Catholischen Pastori zu Münchweiler nichts zukommen / und ist dasjenige sowohl / was man ihme letzthin ange wiesen / als auch das / was er vorhin genossen / nicht Frieden-Schluß-mäßig / wie das Im pressum vorgibt / sondern demselben zuwider geschehen. Und obschon in diesem Impresso pag. 6. in Refutatione ad §. 3. & Lit. A. & B. gesetzet wird / daß die von der Schwedi schen Gesandtschafft desiderirte Worte in politicis & Ecclesiasticis dem Instrumento Pa cis nicht inseriret / sondern ausgelassen worden / so mag doch dieses nicht das geringste zur Sache thun / sintemahl diese Worte als ein pures Superfluum consideriret worden / mas sen die Restitution des Herzogthums Zweybrücken vorher schon ad Normam Pacis West phalicæ resolviret und stipuliret / mithin dieses Pleonasmi nicht nöthig gewesen / wie dann auch das Wort / in politicis, gleichfalls ausgelassen / und nichts destoweniger das Herzog thum in solchen vollkommen restituirt worden.

Refut. ad Ingressum & Num. 1. 2. 3. & 4. pag. 12.

Es ist leider allzu bekandt / daß der Herr Regierungs-Rath Fabert, in Gesellschafft des Chur-Mayntzischen Regierungs-Raths / Herrn von Hachenberg / und Ambtmann Mentzer /

den Evangelischen Pfarrer zu Glan-Münchweiler den 14. Novembris 1719. auf öffentlicher Gassen unter einer Linden / seines Pfarr-Dienstes / Competenz cum annexis entsetzet / und dagegen den Catholischen Pastoren / Johannem Museler / dem gantzen / so Evangelisch- als Catholisch versammleten Ambt daselbst præsentiret / und ist sich nicht genugsam zu bewundern / daß der Scriptor pag. 12. ein solches Factum publicum leugnen mögen / welches doch mit so vielen Unterthanen allezeit kan erwiesen werden / ja Catholici, als Schultheiß Lang ꝛc. haben sich immer auf diese Præsentation und Assignation der Pfarr-Competenz beruffen / und jetzo will mans damit bemänteln / er / Herr Fabert, habe den Catholischen Pastoren allein denen Catholischen und nicht denen Evangelischen præsentiret (obiter NB. wie Concipist sich hier gewaltig vergaloppiret / vorher will man Ihro Hochfürstlichen Durchleucht das Episcopal-Recht zu Glan-Münchweiler in totum, auch über die Evangelische negiren / hier schreiben Catholici Deroselben auch einen Actum des Episcopal-Rechts gar über die Catholische selbsten zu) allein posito, was wär doch dieses nöthig gewesen? es ist ja kein einziger Catholischer Pastor zu der Zeit aufs neue prætentiret worden / zu deme war gedachter Johannes Museler schon über die 30. Jahr zu Glan-Münchweiler / und solte eben erst damahls vorgestellet werden / und warum sind dann die Protestirende Unterthanen unter angesetzter Geld-Straffe bey diesem Actui zu erscheinen gezwungen worden? dann wann ein Evangelischer Pfarrer præsentirt wird / zwingt man eine Catholische dabey zu erscheinen.

Es ist wahr / daß / als dieser Actus præsentationis vorbey / sagte Herr Regierungs-Rath Fabert, in Schultheiß Langen Haus / man wolle denen Evangelischen die Kirch nicht verbieten / sie solten ihren Pfarrer ex propriis erhalten / und indessen fleißig bethen / vielleicht nähmen wieder bessere Zeiten / haben also diese drey Herren in besagtem Hause viel anders als auf der Gassen unter der Linden / geredet / dahero auch die einfältigsten Bauren geschlossen / es müsse kein recht Fundament haben / was sie gethan.

Wann nun kein Wort von des Evangelischen Pfarrers Absetzung wäre gesprochen worden / wie das Impressum loco citato meldet / wie kan man dann doch daselbst zu schreiben sich erkühnen? Dem Schultheiß Lang könne nicht mißdeutet werden / daß er / und zwar ex vigore Pacis Ryswic. von selbigem Jahr die Reditus heben / und dem Catholischen Pastori (quasi verò als wann ein Bauern-Schultz freye Macht hätte / Frieden-Schlüsse in Execution zu setzen) lieffern lassen / wie reimt sich doch dieses wieder zusammen? Wie ists wohl möglich? daß ferner gesagt wird / gemeldter Schultheiß Lang sey seinen Pflichten nachkommen? Sind denn das Pflichten / daß er mit der Evangelischen Pfarr-Competenz pro lubitu verfahren / und sie in seinem eigenen privat-Nutzen usurpiren darff? Sind das Pflichten? daß er mit bewaffneten Catholischen Bauren in den Pfarrhof gehet / und die Scheuer mit Aexten aufschlägt / dem Evangelischen Pfarrer sein Stroh nimmt? Sind das Pflichten? daß er die Pfarrerin in ihrer Scheuer durch den Büttel schlagen läßt? Sind das Pflichten? daß er / Schultheiß mit seinem Stock die Evangelische Unterthanen zu erst geschlagen / und dadurch zur Schlägerey Anlaß gegeben? Ist das Pflicht-mäßig? daß er auf den Münchweiler-Fluer gestürmet / die Evangelische in ihrer Arbeit mit gespannten Pistolen geängstiget / und wohl 50. mahl geruffen: o ihr Hund! ich muß euch erschiessen? Anderer Insolentien zu geschweigen. Was zu Beschönigung der Schultheissen Pflichten pag. 12. his verbis: denn wo solte es endlich hinkommen ꝛc. gemeldet wird / kan auf die Evangelische Unterthanen zu Glan-Münchweiler gar nicht appliciret werden / weilen man ihnen mit Bestand der Warheit nicht aufbürden kan / daß sie das Gewehr ergriffen / ob sie gleich gegen die Vertreibung ihres Pfarrers sich gesetzet / und solche nicht haben geschehen lassen wollen.

Daß die Pfarrerin Catholicos verflucht / Hunde genennet / Abgötter gescholten haben solle / und daß dieses noch dazu mit authentischen Documenten und vortrefflichen geschwohrnen Zeugen ꝛc. dargethan werden könne / sind prächtige Rodomontaden und ein verlogenes Vorgeben gleich dem jenigen / daß man denen Evangelischen den Anfang der Schlägerey attribuiren will.

Was man im Impresso wegen Theilung der Pfarr-Competenz meldet / daß nemlich die Glan-Münchweilerische Deputirte darum angehalten / ist nimmermehr / wohl aber das Gegentheil in einem unterthänigsten Memoriali, befindlich in Addit. III. Num. 6. zu erweisen / und liegt auch in soweit nichts daran / was Herr Ambtmann Mentzer vor eine Theilung der Pfarr-Competenz im Sinne gehabt.

Ad Refut. ad Num. 5. & 6. pag. 13.

Sehr künstlich sind die Erdichtungen des Concipisten / die Ursachen anzugeben / warum Se. Hochfürstl. Durchleucht zu Zweybrücken auf verschiedene Suppliquen der Evangelischen Unterthanen kein schrifftliches Decret gegeben: wer sie nur höret oder lieset / dem wird sogleich

gleich die Abſurdität derſelben in die Augen fallen müſſen / alſo unnöthig / ſelbe zu legen. Im übrigen ſind in der Continuatione Speciei Facti unterm 3. Martii 172 Verſehen des Buchdruckers einige Wörter ausgelaſſen worden / ſo Gräflich-Le Seiten Gelegenheit dagegen einzuwenden gegeben worden / ſo aber alles von keiner ſequentz iſt / und beziehet man ſich auf die Wort der überſchriebenen Speciei Facti.

Ad Refut. ad Num. 7. & 8.

Allerdings ſind dieſe beyde Gravamina einer Attention würdig / maſſen des G geliſchen Pfarrers zu Glan-Münchweiler Forum zu Zweybrücken und nicht zu S caſſel iſt.

Und was die / dem Pfarrer Rappen geſchehene Hinwegnehmung der Kühen / n des Saltzes / betrifft / ſo kan ſolche von Hochgräflich-Leyiſcher Seiten nicht verthei werden / weilen eine ehemahlige Königlich-Schwediſche Regierung zu Zweybrücken / deren Permiſſion der Herr Graf von der Leyen keine Saltz-Cammer in dem A Münchweiler aufrichten dörffen / den Pfarrer ſowohl als den Schulmeiſter / welchen tern man Gräflich-Leyiſcher Seiten die Saltznahm aufzwingen wollen / freq geſproc So hat auch das Ambt Bliſſcaſſel zur Zeit der Schwediſchen Regierung dem Pfarrer mahlen zugemuthet / Saltz aus der neu aufgerichteten Saltz-Cammer zu nehmen / wel auch nicht geſchehen können / weil nur der Biſchoff und Collator über den Pfarrer diſponiren hat. Zu deme war es auch wider allen Weg Rechtens / daß der Ambtm Menzer ſogleich ab Executione bey demſelben den Anfang gemacht / wie dann auch J Hochfürſtliche Durchleucht zu Zweybrücken / nachdeme Pfarrer Rapp deßfalls unterthä klagend einkommen war / an das Ambt Bliſſcaſſel ſchreiben laſſen / den Pfarrer mit d Saltz nicht zu beunruhigen; Kan alſo nicht geſagt werden / der Evangeliſche Pfarrer re zu Zweybrücken ſimpliciter abgewieſen / und ſeine Klage fürdahin nicht gehörig kandt worden.

Ad Refut. ad Num. 9. & 10.

Es iſt ſich nicht zu bewundern / daß man die Evangeliſche Gemeind unruhig / u ihre Beſchwehrden unbefugt nennet / indeme Gravantibus nichts gewöhnlichers / als Gr vatos, wann ſie ihre Drangſalen an behörigen Orthen klagen / mit ſolchen und dergl chen gehäßigen Nahmen zu belegen; Das unſchuldige Lamm muß immer das Waſſ trüb gemacht haben. Was das Bliſſcaßler Protocollum pag. 36. in Anſehung des darin berührten Memorialis anlanget / ſo iſt jetztgedachtes Memoriale von Ihro Hochfürſtlich Durchleucht zu Zweybrücken dem Ambt Bliſſcaſſel nicht zu dem Ende als competirend Richter / ſondern den beklagten Religions-Zwang abzuſtellen / communiciret worden Diſpoſition im Münchweileriſchen Religions- und Kirchen-Weſen zu erhalten / und da harte Verfahren gegen die Evangeliſche zu vergeringern / wie dann auch in beſagtem Pro tocollo falſch iſt / daß die Steinbacher zuletzt einen Catholiſchen Schulmeiſter gehabt / un ſtimmt das / im Druck ſtehende mit dem / denen Steinbachern ſchrifftlich gegebenen Ambts Protocollo / das ſie mit 24. fl. löſen müſſen / hoc in puncto nicht überein.

Ad Refut. ad Num. 11. & 12.

Es befindet ſich nicht ſo / daß der Platz / darauf Schultheiß Lang hat wollen ein Haus bauen / der Kirchen nicht den geringſten Heller eintrage / dann es eine Wieſe / welche einem zeiti gen Pfarrer gegen Bezahlung eines gewiſſen Quanti, weilen ſonſt nicht viel Heuwachs bey der Pfarr iſt / überlaſſen worden; damit nun zu der Zeit der Pfarrer Rapp recht mögen gekräncket werden / hat der unruhige Schultheiß einen Platz in beſagter Kirchen-Wieſe zu Aufbauung eines Hauſes abſtechen laſſen / ohngeachtet noch andere Plätze in Münch weiler liegen / in der Meynung / wie leicht zu erachten / der Kirchen nichts dafür zu geben / wie er dann noch bis auf dieſe Stunde / Aecker / Wieſen / Gärten ꝛc. ſo der Evangeliſchen Kirchen gehörig / benutzet / ohne daß er den Kirchen-Juraten das geringſte davon entrichtet / noch abtragen will; Eben ſo iſt der Catholiſche Paſtor Muſeler ſelber geſinnet / als welcher ſchon über die 20. Jahr de facto Kirchen-Güther genieſſet / und über 100. fl. der Kirchen ſchuldig iſt / ohne daß er etwas davon abzutragen gedencket.

Die Abhörung der Kirchen-Rechnung hat man den Gräflich-Leyiſchen nicht diſpu- irlich gemacht / ſondern über die bisherige Unterlaſſung derſelben / wie auch über das vom Ambtmann Menzer geſchehene Verbot der alt hergebrachten Ausgaben: Als denen Armen daraus nichts mehr zu reichen / das Pfarr-Haus und Kirch nicht mehr zu unter- halten / Beſchwehrden geführet. Weilen nun Gräflich-Leyiſcher Seiten mit denen Kir- chen-Intraden übel umgangen / ein gewiſſes Capital der Kirchen entzogen / und zu Bliß-

caſſel eine Catholiſche Capell davon erbauet / desgleichen auch dem Catholiſchen Paſtori Jährlich ein Gewiſſes aus denen Gefällen gereichet / allerhand neuerliche Ausgaben / und zwar nur für die Catholiſche / wider das alte Herkommen / verordnet / ſo daß von 1684. bis 1713. incluſivè (ohne was von der Zeit bis jetzo geſchehen) 939. fl. 4. Batzen 9. Pf. und 107. Malter Korn von Catholicis der Evangeliſchen Kirchen entzogen / und von der ehemahligen Königl. Schwediſchen Regierung zu Zweybrücken zu reſtituiren befohlen worden / daß ſich demnach die Gräflich-Leyiſche nicht als Rechnungs-Verhörer / ſondern als Rechnungs-Meiſter bezeiget / dahero allerdings der Epiſcopus zu Zweybrücken ein Einſehen hat haben müſſen / und zu ſolchem Ende den Herrn Land-Schreiber Schimper zu Lichtenberg beordert / die Sach zu unterſuchen / und die unabgehörte Rechnungen abzuhören / nachdeme alles vorhero dem Gräflich-Leyiſchen Beambten und dem Herrn Grafen von der Leyen ſelbſten zur Genüge berichtet war / wie dann gedachter Herr Land-Schreiber dieſes alles nach ſeiner gnädigſten Inſtruction, ſo ſub Num. 3. in Copia beygehet / bewerckſtelliget hat.

Wer ſolte nun dem gegenſeitigen Schrifft-Verfaſſer glauben können / als litte die A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler keine Drangſalen / ſondern genöſſe in allen Stücken / und zwar ohne einzige Schuldigkeit / ihre freye Religions-Gerechtſamen / da doch aus jetzt beſchehener Beantwortung und aus denen ſchon vorhin an Ein Hochpreißl. Corpus Evangelicorum erhobene und warhafftige Religions-Beſchwehrden / auf welche ſich gemeldte A. C. Gemeind zu Glan-Münchweiler Kürtze halben beziehet / mehr als Sonnenklar erhellet / daß dieſelbe wider den Weſtphäliſchen und Ryßwickiſchen Frieden / auch ſo gar wider die ſo offt von Catholicis angeführte Clauſulam Art. 4., aufs höchſte in ihrem Religions-Weſen gravirt worden. Und iſt ſich nicht wenig zu befremdden / daß der Herr Graf von der Leyen in ſeinem Schreiben an Se. Kayſerliche Majeſtät / welches zu Anfang des Impreſſi pag 3. ſtehet / hat ſchreiben mögen / daß die Proteſtirende die rechte Gravantes, ſie / die Catholiſche / hingegen die wahre Gravati ſeyn.

Ad Refut. ad Addit. 4tum pag. 15.

Noch mehr hat man ſich zu befrembden / daß man Se. Kayſerliche Majeſtät auch hat bereden wollen / als wann Dero allergnädigſter Verordnung völlige Parition geleiſtet worden wäre / da doch weiter nichts geſchehen / als daß der Herr Renthmeiſter Hanſel zu Glan-Münchweiler geweſen / und denen Evangeliſchen geſagt / wie ſie von Hochgräflich-Leyiſcher Seiten nunmehro wieder in den vorigen Stand geſtellet würden / wie ſie ihn gehabt 1699. / er hätte aber keinen Befehl / etwas von dem Entzogenen zu reſtituiren / bis lang hernach Herr Ambtmann Menzer etwas von der 1720. entzogenen Pfarr-Competenz hat reſtituiren laſſen. Da nun aber von vorbeſagten 1720. noch ein ziemliches / und die de 1719. entzogene Pfarr-Competenz, ſamt hinweggenommenen Stroh und Kühen / noch gantz ausſtehet / ſo iſt ja offenbar falſch / wann in dem Impreſſo geſagt wird / die völlige Pfarr-Competenz ſey dem Evangeliſchen Pfarrer zu Glan-Münchweiler zurück gewieſen worden.

Und wie mag man doch ſchreiben / als ſeye dem Kayſerlichen allergnädigſten Reſcripto völlige Parition geleiſtet worden / da doch dieſes die Abſtellung aller Religions-Aenderungen / ſo ſonderlich ſeither des Baadiſchen Friedens vorgenommen worden / anbefohlen; Gräflich-Leyiſcher Seiten will man ja deſſen ohngeachtet / über obiges / nachdem von Königlich-Schwediſcher Regierung zu Zweybrücken / NB. ante Pacem Badenſem, und zwar cum promiſſione Succeſſionis, in die Pfarr Glan-Münchweiler Jure Epiſcopali geſetzten Pfarr-Adjunctum, Joh. N. Krufften / ohne einzige rechtmäßige Urſach / von dar vertrieben wiſſen / und der Evangeliſchen Gemeinde einen andern / wider ihren Willen / contra Praxin Eccleſiæ Proteſtantium, obtrudiren / welches letztere / wie es ein ſo groſſes Gravamen der Evangeliſchen Gemeind abgibt / daß ſolche auch bloß daher aufs höchſte Gravata zu nennen; Alſo iſt es auch der Kayſerlichen allerhöchſten Verordnung nicht allein um dieſer Urſachen willen / ſondern auch deswegen ſchnurſtracks entgegen / weilen die Beſtellung der Pfarr mit gedachtem Adjuncto auch mit zur Herſtellung ad Pacem Badenſem gehöret / als vor welchem Frieden er in das Pfarr-Ambt zu Glan-Münchweiler eingewieſen worden.

Zudeme weiß die Evangeliſche Kirch zu Glan-Münchweiler von Herſtellung ihrer entzogenen Gefällen noch gar nichts / und gehen Catholici annoch / noch wie vor / mit ſelbigen nach ihrem Belieben / und als obs ihre eigenthümliche Güther wären / um.

Die groſſe Unkoſten / ſo die A. C. Gemeinde bey dieſen Religions-Streitigkeiten hat erleiden müſſen / ſind gleichfalls noch nicht reſtituiret worden.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Copia des Vertrags zwiſchen dem Durchlauchtigſten und Hoc gebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Johannes / Pfaltz-Grafen b Rhein ꝛc. und den Edelen und Veſten Junckern von der Leyen. Die Pfa Münchweiler am Glan betreffend / wie es hinfüro mit Beſtellung derſelben ſoll gehalten werden.

Zu wiſſen / als nach tödtlichen Abgang Johann Thibei / Pfarrers zu Münchwei am Glan / der Durchlauchtigſte Hochgebohrne Fürſt und Herr / Herr Johar Pfaltz-Graf bey Rhein / Herzog in Bayern / Graf zu Veldentz und Spc heim / als Erblaſſen- Vogt und Schirm-Herr des Cloſters und St. Fabi Stiffts zu Hornbach / im Nahmen und von wegen jetzt bemeldten Stiffts / als rechtm ſigen Collators der Pfarr-Kirchen Münchweiler am Glan / Fridericum Gottfrieden einem Pfarrer daſelbſt an bemeldt-verſtorbenen Thibei ſtatt / dem Herkommen gemä verordnet und præſentiren laſſen ; Und aber die Edelen und Ehren-Veſten Görg / J hann Friedrich und Damian von der Leyen / Vetter und Brüder / als Obrigkeit d gantzen Münchweiler Thals / ſich darwider geſetzt / und bemeldtem Jhro Fürſtlichen Gn den Pfarrer zu ſolchem Kirchen-Dienſt / mit Vorwendung / daß die Beſtellung deſſelbig Jhnen / und nicht hoch-ermeldtem meinem gnädigſten Herrn und Fürſten / oder dem Cl ſter Hornbach / ſondern demſelben allein die Nomination eines Pfarrers des Orths g bühre / nicht zulaſſen / noch ihme ſein Ambt weiters zu verrichten geſtatten wollen / auch z ſolchem Ende einen eigenen Pfarrer / Johann Fabritius genannt / des Orths angenommer da doch gleichwohl obgedachter Jhro Hochfürſtlichen Gnaden Pfarrer das Pfarr-Hau bewohnet / auch / ungeachtet deren von der Leyen angelegten Verbots / den Kirchen-Dien verrichtet / und alſo dieſes Orths mehrbemeldten Cloſters Hornbach an ſeiner Gerechtig keit / Juris Patronatus nichts begeben worden. Darauf dann ferner erfolget / daß gedacht Vetter und Brüder von der Leyen ein vermeintes Mandat und Citation an das Kayſer liche Cammer-Gericht wider Jhro Hochfürſtliche Gnaden erlanget und ausbracht / dahin gerichtet / als ob Jhro Fürſtliche Gnaden von wegen offtbemeldten Dero Schirms Verwandten Cloſter Hornbach nicht befuget / angeregter maſſen die Beſtellung der Pfarr Münchweiler zu thun / welches aber im Nahmen Jhro Hochfürſtlichen Gnaden der Noth durfft nach widerſprochen / und ſonſten die Gebühr wider beſagten Proceſs fürgenommer worden / alſo daß Jhro Hochfürſtliche Gnaden / des dergeſtalt wider Sie unnöthiger Weiß angefangenen rechtlichen Proceſs keinen Scheu getragen / ſondern denſelben in un gezweiffelter Zuverſicht des Obſiegens auszuführen / darneben auch des unziemlichen An zugs halben / um deswillen / Sie auch gegen Jhnen nicht unbillig zu Ungnaden bewo gen worden / die Gebühr fürzunehmen / gemeint geweſen. Und dann inzwiſchen Sie von der Leyen / Jhro Fürſtlichen Gnaden durch Nicolaum von Schmidtberg / des Ertz-Stiffte Trier Erb-Schencken / und Churfürſtlich-Maynziſchen Rath / ſo dann Henrichen von Geißſpitzheim zu Münſterdreſen / Fürſtlich-Pfältziſchen Rath und Ambtmann zu Bolan den / auch Friedrichen von Steincallenfeltz / unterthänig erſucht und angelanget / die gefaſt Ungnad gnädig ſincken und fallen zu laſſen / hingegen Sie urbietig / den rechtlichen Proceſ in Kayſerlichen Cammer-Gericht gleichfalls einzuſtellen / und ſich im übrigen / was oben geregter Pfarr-Beſtellung halben bisher vorgangen / und wie es künfftig damit gehalter werden ſoll / aller unterthänigen Gebühr zu erzeigen / und mit Jhro Fürſtlichen Gnader zu vergleichen. Daß demnach Jhre Fürſtliche Gnaden ſolche Interceſſion und unterthä nige Erbieten gnädiglich bewilliget / die aus wohl befugten billigen Urſachen gefaſte Un gnad ſchwinden zu laſſen / und ſich darauf zu gäntzlicher Hinlegung dieſes zwar unnö thiger Weiß angefangenen Streits mit vielgedachten Vettern und Brüdern Görgen, Johann Friedrichen und Damian von der Leyen / gäntzlich und allerdings in der Güte / öffentlich und wohlbedächtlich verglichen / dergeſtalt und maſſen / wie unterſchiedlich her nach folget / dabey es auch nun fürbaß und zu ewigen Tagen bleiben / und darwider von niem und dem andern Theil / wie allerſeits Erben und Nachkommen / nicht gehandelt der vorgenommen werden ſoll.

Erſtlich wollen und ſollen Sie / die von der Leyen / alſobald den wider Jhro Fürſt liche Gnaden angefangenen rechtlichen Proceſs an Cammer-Gericht / ihrem Erbietens gemäß /

gäntzlich cassiren und aufheben / also daß Ihro Fürstliche Gnaden deswegen ferner unangefochten seyn und bleiben möchten.

So dann und fürs ander / sollen und wollen Sie denjenigen Pfarrer / Johann Fabritium, welchen Sie gen Münchweiler gesetzt / von dannen also bald abschaffen / und darneben dasjenige / was Sie an Zehenden und andern Pfarr-Gefällen / zu des Pfarrers Competenz gehörig / des Orths abführen lassen / zusambt dem Kirchen-Ornat des Closter Hornbach Schaffnern / als des Orths Collatori, wiederum restituiren / den von Ihro Fürstlichen Gnaden dahin gesetzten Pfarrer davon haben zu bezahlen / desgleichen auch alle aufgeloffene Unkosten / und dem Pfarrer zugefügten Schaden / durch die sämbtliche Pfarr-Verwandten / als welche solches durch unziemliches Widersetzen und Ungehorsam auch muthwillig verursachet / wieder erstatten / und also alles wiederum in vorigen Stand stellen lassen.

Dargegen wollen und sollen Ihro Fürstliche Gnaden / wann jetzt-erzehlte Stück in ihre Würcklichkeit gestellet / Dero gen Münchweiler zwar rechtmäßiger Weiß verordneten und bishero gehandhabten Pfarrer Fridericum Gottfrieden gleichfalls avociren / und an andern Orthen / Dero gnädigen Gelegenheit nach / transferiren / jedoch solches nicht dergestalt / als ob Ihro Fürstliche Gnaden sich dadurch schuldig geben / mit Annehmung desselben unrecht gethan zu haben / sondern allein um Friedlebens und Verhütung mehrer Widerwillen; Wie hingegen auch Ihnen / den Vettern und Brüdern von der Leyen / diese Vergleichung / und was dißfalls statuiret und verordnet wird / auch sonsten in dieser Handlung weiter vorgangen / ihre Rechten und Obrigkeit des Münchweiler-Thals im geringsten nichts præjudiciren sollen. Damit aber ins künfftig dergleichen Mißverstand und Zerrüttung um so vielmehr vermieden bleibe / so ist hiemit abgeredet und verglichen / daß jetzt nach Abzug beyder Pfarrer zu Münchweiler / die Vetter und Brüder von der Leyen unverzüglich eine qualificirte und taugliche Persohn / die zu Versehung der Pfarr Münchweiler anzunehmen / hieher gen Zweybrücken zum Examen schicken / welcher dann die taugliche Befindung / und Ihro Hochfürstlichen Gnaden annehmlich / fürders die Pfarr Münchweiler von des Closter Hornbach und dessen zugehörigen Stiffts St. Fabian wegen conferiret / auch daselbsten præsentiret / auf vorgehendes Ihro Fürstlichen Gnaden Befehl / in Beyseyn des Schaffners zu Hornbach / oder wem es im Nahmen desselben Closters von Ihro Fürstlichen Gnaden zu verrichten auferlegt wird / zu geschehen / solches auch hinfüro zu jederzeit / so offt und dick dieser Pfarr-Dienst durch Absterben des Pfarrers oder in ander Weg ledig wird / also observiret und gehalten werden soll / ꝛc. ꝛc.

Welches dann sambt allem obberzehltem die von der Leyen also angenommen / und dabey zu bleiben / für sich / Ihre Erben und Nachkommen / hiermit versprochen / wie imgleichen Ihre Fürstliche Gnaden für Sich / und Ihre Erben und Nachkommen / demjenigen / so von Dero hierin verwilliget und abgeredet / würcklich Vollstreckung zu thun / hiermit gnädig erkläret und obligiret haben wollen / alles getreulich sonder Geferd. Diesem zu Urkund sind dieser Vergleichung zween gleichlautend aufgerichtet / von Ihro Fürstlichen Gnaden und vielberührten Vettern und Brüdern von der Leyen mit eigenen Händen unterschrieben / auch mit Ihro Fürstlichen Gnaden Secret und Ihrer Pittschafft bekräfftiget. So geben zu Zweybrücken den 6. Martii 1595.

Num. 2.

Copia.

Weilen Wir Uns dieser Strittigkeiten niemahlen annehmen wollen / und was dißfalls geschehen / von Seiten Chur-Maynz und dem Herrn Grafen von der Leyen vorgenommen worden; als verweisen Wir hiemit / jedoch Uns und Unsern Lehns-Rechten unvergreifflich / Supplicanten an vor-erwehnte Herrschafften / und was Ihnen pro Resolutione wird ertheilet werden / hätten selbige hierunter anhero unterthänigst zu berichten. Decretum Zweybrücken in Consilio den 24. Octobris 1720.

Gustavus, Pfaltzgraf.

Num. 3.

Digitized by Google

Num. 3.

Copia.

Nachdeme man wegen der Kirchen-Sachen zu Glan-Münchweiler zwar vi
Schrifftwechselen mit dem Gräflich Leyischen Ambtmann zu Blißcassel geh
und mit Vorstellung dissitiger Befugnüsse die Abthuung dieser Beschwehrden
giret / aber weder zu dem gemeinschafftlichen Kirchen-Rechnungs-Verhör n
Beylegung anderer entstandenen Irrungen kommen können / dahero sich veranlasset
findet / zu dem jenigen zu schreiten / worzu man ex Jure Episcopali sich berechtiget befind
und was die zwischen diesem Herzogthum und denen Freyherren von der Leyen erri
tete Vergleiche mit sich bringen; Als wird dem Land-Schreiber Schimper zu Lichtenbe
Krafft dieses / Ordre und Commission ertheilet / in Verfolg voriger / über dieser Sa
empfangner Rescripten und wohl bewuster dissitiger Angelegenheiten und Interesse, n
Glan-Münchweiler sich zu begeben / und die Kirchen-Rechnungen deßfalls abzuhören / u
zwar / hat er sich nach folgenden Instructions-Puncten zu richten / und solche zu beobachte
als

1.) Daß er sich alda den 16ten dieses Monaths einfinde / und mit dem Pfarrer Loci b
rede / daß man sich auf den folgenden Tag zur Beywohnung der Rechnungs-Ve
hör gefaßt halte.

2.) Wann sich jemand Gräflich-Leyischer Seiten præsentiret / mit demselben weg
der Stunde des folgenden Tags zu Eröffnung der Kisten / worinn die Rechnunge
verwahret seyn / und zur Vornehmung der Rechnungs-Verhör berede.

3.) Solte niemand von dem Herrn Grafen von der Leyen / auf so vielfältige besch
hene Invitation, hierzu verordnet seyn / wäre der Leyische Schultheiß / sambt einer
Gerichtsmann oder Kirchen-Vorsteher / den man am geschicksten dazu erachtet
zur Eröffnung der Kisten und Verhör der Rechnungen zu heruffen.

4.) Solte der Schultheiß sich weigern / darbey zu seyn / hat er / der Land-Schreiber / mi
dem Pfarrer und einem oder zwey Vorstehern die Kiste zu eröffnen / und mit der Ver
hör den Anfang gleich zu machen und damit fortzufahren.

5.) In Durchsehung der Rechnungen wäre noch zu sehen / ob der letztere Kirchen-Jura
tus schuldig geblieben / und sonst was Rechnungs-Manier mit sich bringet / zu
beobachten.

6.) Ist zu annotiren / worzu die Kirchen-Intraden emploiret worden / ob nicht der Evan
gelische Altar / das Pfarr-Haus / die Armen / Glocken / Uhr und Kirchen-Stüh
le / oder Bäncke / von langen Zeiten her davon unterhalten und repariret worden.

7.) Genau nachzusehen / was und worzu ein Catholischer Pastor etwas davon genossen /
wann derselbe oder die Blißcaßlische Beambte angefangen / die Eingriffe in die Intraden
zu thun / wie viel / wider das Herkommen / davon genommen / und worzu selbe ange
wendet worden.

8.) Wie viel bey denen Debitoren noch an Capitalien und Pensionen ausstehet / und sel
bige zur Richtigmachung zu vermahnen / und darauf Versicherung zu geben.

9.) Die Verfügung zu thun / daß die Kirchen-Güther und Intraden hinfüro treulich er
halten und gebessert werden / daß man auch hinfürter nichts von denselben weggebe /
oder in einige Weise veräussere / sondern allen Fleiß anwende / damit diejenige / so in
der Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Pfarr-Hauses Unterhaltung / verordnet
worden / beständig dabey bleiben / und denenselben nichts / wider das Herkommen / ent
zogen / sondern zu deren Besten / Inhalts der hiesigen löblichen Kirchen-Ordnung /
worauf die alte Vergleiche sich beziehen / angewendet werde.

10.) Folglich soll die Versteigung der Güther / Verzinß- und Vergebung derselben / ohne
des Landes-Fürsten als Episcopi und Patroni willen / Vorwissen und zeitliche Be
rathschlagung beyderseits Herrschafften / Beambten und Pfarrers nichts vorgenom
men werden.

11.) Die Abrede zu nehmen / daß ein Blißcaßlischer Beambter auf Martini Jährlich /
dem Herkommen gemäß / die Kirchen-Rechnungen / mit Zuziehung und in Beyseyn
des Evangelisch-Lutherischen Pfarrers / abhöre und unterschreibe / auch ein Exem
plar davon zur Königlichen Regierung schicke.

Wann nun dieſes alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret / die Rechnungen abgehöret / und dergeſtalt verordnet ſeyn wird / daß die Kirch mit ihren Intraden in priſtinum Statum geſtellet / auch die bisher etwa entzogene / und nach Blißcaſſel genommene Gelder / ſambt der noch davon ausſtehender Penſion, reſtituiret worden / wäre mit Zuziehung des Bliß-caßliſchen Beambten / ſo fern einer vorhanden / ein geſchickter Kirchen-Jurat auf der Veldteſten Vorſchlag / zufolge der hieſigen Kirchen-Ordnung / zu beſtellen und in Pflichten zu nehmen / welcher die Gefälle einſammlen / getreulich verwalten / und ohne Vorwiſſen des Pfarrers nirgends hin verwenden ſolle ; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden ſolte / könnte ſothaner Kirchen-Jurat unter genugſamer Caution angenommen und beſtellet werden. Endlich iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen / daß / denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß / alles veranſtaltet und allen Occaſionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und iſt man von ihme / Land-Schreibern / wie ſolches alles ins Werck geſetzet worden / vollſtändigen Bericht ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

Wolte Gräflich-Leyiſcher- oder Bliß-caßliſcher Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus ſich niemand einfinden / könnte er / Land-Schreiber / mit Vollziehung des hierinn ſonſten verordneten / noch ein paar Tag bis in folgender Woche es anſtehen laſſen / damit man Bliß-caßliſcher Seiten deſto weniger ſich desfalls zu beſchweren haben möchte. Datum ut in Reſcripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wann nun dieſes alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret / die Rechnungen abgehöret / und dergeſtalt verordnet ſeyn wird / daß die Kirch mit ihren Intraden in priſtinum Statum geſtellet / auch die bisher etwa entzogene / und nach Bliſcaſſel genommene Gelder / ſambt der noch davon ausſtehender Penſion, reſtituiret worden / wäre mit Zuziehung des Bliſcaßlichen Beambten / ſo fern einer vorhanden / ein geſchickter Kirchen-Jurat auf der Aelteſten Vorſchlag / zufolge der hieſigen Kirchen-Ordnung / zu beſtellen und in Pflichten zu nehmen / welcher die Gefälle einſammlen / getreulich verwalten / und ohne Vorwiſſen des Pfarrers nirgends hin verwenden ſolle ; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden ſolte / könnte ſothaner Kirchen-Jurat unter genugſamer Caution angenommen und beſtellet werden. Endlich iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen / daß / denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß / alles veranſtaltet und allen Occaſionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und iſt man von ihme / Land-Schreibern / wie ſolches alles ins Werck geſetzet worden / vollſtändigen Bericht ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

Solte Gräflich-Leyiſcher- oder Bliſcaßliſcher Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus ſich niemand einfinden / könnte er / Land-Schreiber / mit Vollziehung des hierinn ſonſten verordneten / noch ein paar Tag bis in folgender Woche es anſtehenlaſſen / damit man Bliſcaßliſcher Seiten deſto weniger ſich desfalls zu beſchweren haben möchte. Datum ut in Reſcripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wann nun dieſes alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret / die Rechnungen abgehöret / und dergeſtalt verordnet ſeyn wird / daß die Kirch mit ihren Intraden in priſtinum Statum geſtellet / auch die bisher etwa entzogene / und nach Blißcaſſel genommene Gelder / ſambt der noch davon ausſtehender Penſion, reſtituiret worden / wäre mit Zuziehung des Bliß-caßliſchen Beambten / ſo fern einer vorhanden / ein geſchickter Kirchen-Jurat auf der Aelteſten Vorſchlag / zufolge der hieſigen Kirchen-Ordnung / zu beſtellen und in Pflichten zu nehmen / welcher die Gefälle einſammlen / getreulich verwalten / und ohne Vorwiſſen des Pfarrers nirgends hin verwenden ſolle ; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden ſolte / könnte ſothaner Kirchen-Jurat unter genugſamer Caution angenommen und beſtellet werden. Endlich iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen / daß / denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß / alles veranſtaltet und allen Occaſionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und iſt man von ihme / Land-Schreibern / wie ſolches alles ins Werck geſetzet worden / vollſtändigen Bericht ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

Wolte Gräflich-Leyiſcher- oder Bliß-caßliſcher Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus ſich niemand einfinden / könnte er / Land-Schreiber / mit Vollziehung des hierinn ſonſten verordneten / noch ein paar Tag bis in folgender Woche es anſtehenlaſſen / damit man Bliß-caßliſcher Seiten deſto weniger ſich desfalls zu beſchweren haben möchte. Datum ut in Reſcripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wann nun dieſes alles zu Nutzen der Kirchen vorgekehret / die Rechnungen abgehöret / und dergeſtalt verordnet ſeyn wird / daß die Kirch mit ihren Intraden in priſtinum Statum geſtellet / auch die bisher etwa entzogene / und nach Blißcaſſel genommene Gelder / ſambt der noch davon ausſtehender Penſion, reſtituiret worden / wäre mit Zuziehung des Bliß-caßliſchen Beambten / ſo fern einer vorhanden / ein geſchickter Kirchen-Jurat auf der Aelteſten Vorſchlag / zufolge der hieſigen Kirchen-Ordnung / zu beſtellen und in Pflichten zu nehmen / welcher die Gefälle einſammlen / getreulich verwalten / und ohne Vorwiſſen des Pfarrers nirgends hin verwenden ſolle ; da es auch gebräuchlich oder nöthig befunden werden ſolte / könnte ſothaner Kirchen-Jurat unter genugſamer Caution angenommen und beſtellet werden. Endlich iſt vor allen Dingen dahin zu ſehen / daß / denen Verträgen und erwehnter Kirchen-Ordnung gemäß / alles veranſtaltet und allen Occaſionen zu weitern Irrungen vorgebogen werden möge. Und iſt man von ihme / Land-Schreibern / wie ſolches alles ins Werck geſetzet worden / vollſtändigen Bericht ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 10. Septembris 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Copia.

P. S.

Wolte Gräflich-Leyiſcher- oder Blißcaßliſcher Seiten in dem vorbemeldten Termino des 17. hujus ſich niemand einfinden / könnte er / Land-Schreiber / mit Vollziehung des hierinn ſonſten verordneten / noch ein paar Tag bis in folgender Woche es anſtehenlaſſen / damit man Blißcaßliſcher Seiten deſto weniger ſich desfalls zu beſchweren haben möchte. Datum ut in Reſcripto Zweybrücken den 10. Septembr. 1716.

General-Gouverneur und Regierung im Herzogthum Zweybrücken.

v. Sturtz.

Digitized by Google